

Bestattungen in Geilenkirchen

Ratgeber für den Trauerfall

Herausgeber:

Stadt Geilenkirchen

Friedhofsamt

Markt 9

52511 Geilenkirchen

Vorwort

Mit dieser Informationsbroschüre will das Friedhofsamt Rat suchenden Bürgerinnen und Bürgern eine Hilfestellung zum Thema Friedhof und Bestattungen geben und insbesondere offene Fragen für Entscheidungen vor und nach einem Sterbefall beantworten.

Diese Broschüre ist daher insbesondere gedacht für Menschen,

- die Vorsorge für einen Sterbefall treffen wollen,
- ihren Angehörigen die Aufgaben nach dem eigenen Sterbefall erleichtern wollen,
- die generell über die vielfältigen Möglichkeiten der

Bestattungen auf Friedhöfen im Geilenkirchener Stadtgebiet informiert werden möchten.

Sie soll eine erste Information zu einem sensiblen Themenkomplex sein. Das Friedhofsamt der Stadt Geilenkirchen ist dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung angegliedert. Hier bekommen Sie sowohl telefonisch als auch persönlich alle Auskünfte hinsichtlich Friedhöfe, Bestattungen und Grabstätten. Auch werden Anregungen und Beschwerden entgegengenommen, geprüft und das Erforderliche schnellstmöglich veranlasst.

Bei Fragen zur Unterhaltung der Friedhöfe (wie z.B. Baum- und/oder Heckenschnitt, die Instandhaltung von Wegen und Gebäuden) wenden Sie sich bitte an das zuständige Fachamt des Stadtbetriebes (Herr Gort Houben, Leiter Stadtbetrieb, Raum 202, Telefon: 02451/629 202, Gort.Houben@geilenkirchen.de oder Herr Peter Sentis, Telefon: 02451/4820616).

Ihre Ansprechpartner in Angelegenheiten von Bestattungen, Gräberwerb, Grabmalgenehmigungen:

René Langa, Sachgebietsleiter und Standesbeamter

Raum 26, Bürgerbüro

Telefon: 02451/629 926, Fax: 02451/ 629 929

Rene.Langa@geilenkirchen.de

Nadja Philippen, Sachbearbeiterin und Standesbeamtin

Raum 24, Bürgerbüro

Telefon: 02451 / 629 924, Fax: 02451 / 629 929

Nadja.Philippen@geilenkirchen.de

Sabine Weber, Sachbearbeiterin und Standesbeamtin

Raum 25, Bürgerbüro

Telefon: 02451/629 925, Fax: 02451/ 629 929

Sabine.Weber@geilenkirchen.de

Friedhöfe in der Trägerschaft der Stadt Geilenkirchen

Ort	Adresse
Zentralfriedhof Geilenkirchen	An der Vogelstange
Friedhof Hünshoven	Hermann-Josef-Straße
Friedhof Gillrath	Hatterather Weg
Friedhof Lindern	Stiftsgasse, Winkelstraße
Friedhof Süggerath	Auf der Zömm
Friedhof Tripsrath	Pfarrer-Holzberg-Straße
Friedhof Prummern	Immendorfer Weg
Friedhof Teveren	Kirchstraße
Friedhof Immendorf	Am Friedhof
Friedhof Würm	In der Kummet
Friedhof Grotenrath	Corneliusstraße
Friedhof Kraudorf	Kraudorf

Grabarten und Grabformen auf einen Blick

Die Stadt Geilenkirchen bietet eine Vielzahl von verschiedenen Grabarten und Grabformen an. Die Friedhofsverwaltung berät Sie gerne.

Grabart	Bestattungsmöglichkeiten je Grabstelle	Ruhefrist in Jahren	Verlängerung der Nutzungszeit möglich?	Grabpflege durch ...
Reihengrab	1 Sarg	25-30	Nein	Angehörige
Rasengrab/Bodendeckergrab Rasentiefengrab/Bodendeckertiefgrab	1 Sarg/ 2 Säрге plus 2 Urnen	25-30	Ja	Friedhofsamt
Urnenreihengrab	1 Urne	20	Nein	Angehörige
Urnenrasengrab/ Bodendeckerurnengrab	2 Urnen	20	Ja	Friedhofsamt
(Doppel-)Wahlgrab	1 Sarg plus 2 Urnen	25-30	Ja	Angehörige
(Doppel-)Tiefengrab	2 Säрге plus 2 Urnen	25-30	Ja	Angehörige
Urnenbaumgrab	2 Urnen	20	Ja	Friedhofsamt
Urnengrab	4 Urnen	20	Ja	Angehörige
Kolumbarium	2 Urnen	20	Ja	Friedhofsamt
Streufeld	1 Asche*	20	Nein	Friedhofsamt

*Die Verstreung ist nur möglich, wenn der Verstorbene dies zu Lebzeiten schriftlich verfügt hat.

Verhalten auf dem Friedhof und Gestaltungsgrundsätze

Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Gleichwohl bedarf es eines Regelwerks, welches den unterschiedlichen Ansprüchen und Vorstellungen der Friedhofsnutzer einen Rahmen gibt.

Deshalb hat die Stadt Geilenkirchen eine Friedhofssatzung erlassen, in der alle Verhaltens- und Nutzungsfragen geregelt sind. Unter der Vorgabe, dass sich die einzelne Grabstätte harmonisch in die Gesamtanlage einfügt und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt, haben die Angehörigen einen großen Gestaltungsspielraum bei der Anlage und der gärtnerischen Herrichtung der Grabstätten.

Den vollständigen Text der Friedhofssatzung finden Sie im Internet unter:

www.geilenkirchen.de/rathaus/satzungen

Die wichtigsten Regelungen im Überblick

- Der Friedhof darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden, Ausnahmen können im Einzelfall für Menschen mit Behinderung durch das Friedhofsamt zugelassen werden
- Hunde sind auf den Friedhöfen nicht gestattet.
- Es dürfen auf den Friedhöfen nur solche Abfälle entsorgt werden, die auch auf dem Friedhof angefallen sind.
- Das Anbringen von Blumenschmuck und Kränzen an der Abdeckplatte eines Kolumbariums ist nicht erlaubt. Auch Frischblumen und Kerzen dürfen am Kolumbarium nicht abgelegt werden. Das Anbringen von Zubehör, wie z. B. eine kleine Wandvase oder Kerzenhalter (keine Wachskerzen erlaubt) ist zulässig.
- Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten.
- Für Grabmale dürfen Natur- und Kunststein, Holz, Beton, Metalle, Schmiedeeisen und Kunststoffe verwendet werden.
- Reihengräber, Urnenreihengräber, Urnengräber und Wahlgräber sind spätestens drei Monate nach der ersten Belegung mit einer Einfassung (sie müssen dem Werkstoff des Denkmals angepasst sein, Naturhecken sind bis zu einer Höhe von 20 cm zulässig) zu versehen.
- Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen) müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- Grabstätten für Erdbestattungen dürfen höchstens bis zur Hälfte mit wasserundurchlässigen und luftdichten Materialien abgedeckt werden (Grababdeckungen).
- Sowohl für Urnenreihen- als auch für Urnengräber ist eine vollständige Abdeckung zulässig.
- Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Pflanzen und kriechende Gehölze zu verwenden, die benachbarte Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe des allgemeinen Pflanzenwuchses sollte eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist für die Gesamtdauer des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- Auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten Angehörigen kann eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit gebührenpflichtig eingeebnet werden. Der Ablauf der Ruhezeit, das ist der Zeitraum, innerhalb dessen eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf, wird durch die vorzeitige Einebnung nicht unterbrochen. Bereits entrichtete Gebühren können im Fall einer vorzeitigen Einebnung nicht erstattet werden.

Die Gebühren richten sich je Einzelfall nach der Höhe des Arbeitsaufwandes, sowie einer evtl. noch nicht erreichten Ruhefrist (siehe § 10 a der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geilenkirchen)

Die einzelnen Grabarten im Detail



Reihengrab



Urnenrasengrab



Urnenreihengrab



Wahlgrab



Urnengrab



Kolumbariumblock



Kolumbariumturm



Rasengrab/Rasentiefengrab

Beispiel Urnenbaumgrab (noch unbepflanzt):



Die Friedhofsgebühren

Leistung	Gebühr (Euro)
Reihengrab bis zum 5. Lebensjahr	1672,00
Reihengrab ab dem 5. Lebensjahr	2049,00
Rasengrab	3498,00
Rasengrab als Tiefengrab	3894,00
Bodendeckergrab/Tiefgrab	1449,00
Bodendeckerurnengrab	660,00
Urnenreihengrab	1345,00
Urnenrasengrab	1872,00
Wahlgrab, je Grabstätte	2721,00
Tiefengrab, je Grabstätte	3117,00
Wahlgrab in gewünschter Lage, je Grabstätte	3117,00
Tiefengrab in gewünschter Lage, je Grabstätte	3512,00
Urnenbaumgrab (Friedhof Gillrath)	592,00
Urnengrab	1761,00
Kolumbarium	1689,00
Nutzung der Trauerhalle	228,00
Nutzung der Kühlzelle	618,00
Bestattungsgebühren (für Verstorbene ab 5. Lebensjahr)	
Bestattung von Früh- und Totgeburten	236,00
Bestattung in Reihengräbern	708,00
Bestattung in Wahlgrabstätten und Rasengrabstätten bei Neuanlegung	767,00

Bestattung in Wahlgrabstätten und Rasengrabstätten bei bestehenden Grabstätten	944,00
Bestattung in Tiefengrabstätten bei Neuanlegung	1062,00
Bestattung in Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten	1180,00
Urnenbeisetzung in Urnenreihengräbern, Urnenrasengräbern und Urnenwahlgräbern	354,00
Verstreuung der Asche im Aschenstreu Feld (nur in Lindern)	236,00
Beisetzung der Asche ohne Urne im Aschengrab (nur in Lindern)	354,00
Urnenbeisetzung in Kolumbarien	236,00

Grabmalgenehmigungsgebühren

Erteilung einer Erlaubnis zur	Gebühr (Euro)
Errichtung einer Grababdeckung aus Stein	80,00
Aufstellung eines Grabdenkmals	109,00
Herstellung einer Grabeinfassung	76,00
Aufstellung einer Grabplatte	73,00
Anbringung einer Kolumbariumabdeckung mit Beschriftung	53,00

Ruhefristen

- Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Auf den Friedhöfen in Geilenkirchen, Immendorf, Prummern und Tripsrath beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.
- Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

Bestattungszeiten

- Die Friedhofsverwaltung setzt Ort, Tag und Uhrzeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Freitag.
- Erdbestattungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens sechs Wochen nach der Einäscherung bestattet werden.

Lage eines Grabes

Reihengräber, Urnenreihengräber, Rasengräber, Urnengräber und Kolumbarien werden der Reihe nach belegt. Eine eigene Auswahl des Standortes ist nicht möglich. Lediglich bei Wahlgräbern ist eine eigene Festlegung der Lage möglich.